

und Diebach (*appendices*) entsprechen. Wie sich im ostfränkischen Kolonisationsgebiete derartig große Königsgutsbezirke — wie der um das an Fulda verschenkte Deinungen — letzthin zu „Urgauen“ auswuchsen, ist durch die Forschungen von v. Guttenberg bekannt⁹⁵). Von hier aus fällt auch auf die Bezeichnung des Domänenamtmannes als *index* im CV einiges Licht. Eine scharfe Scheidung zwischen *index* und *villicus* hat es nämlich gerade in Deutschland in der Karolingerzeit nicht gegeben. *Ampaht* wird im fuldischen Vocabularius Sti. Galli mit *villicus* übersetzt⁹⁶); gleichzeitig ist *ambeth* in Lorscher Urkunden der Bereich eines Grafen⁹⁷) und an anderer Stelle (Otfried) der des *centurio* und *tribunus*⁹⁸). Der Begriff der „Grundherrschaft“ allein wird in seiner völlig unmitttelalterlichen Konstruktion dem Wesen der königlichen Herrschaftsbildung nicht gerecht⁹⁹); es liegen vielmehr die verschiedensten „Schichten“ von Herrschaftsrechten nebeneinander vor¹⁰⁰). Es darf hier noch einmal ein Blick auf die Fuldaer Güterverzeichnisse geworfen werden, in denen die zu den ehemaligen Königshöfen Hammelburg, Hameln oder auch Ermschwerd gehörigen *tributarii* zweifellos denen des CV entsprechen, ebenso wie auch die *Franci* auf dem Lupnitzer Fiskus bei Eisenach. Die *iustitia*, die diese *tributarii* zu leisten haben⁸⁷), gehört nicht mehr zum ursprünglich grundherrlichen Bereich: nicht der übergeordneten Villikation, sondern dem vormals fränkischen Königskastell (Hameln)⁸⁹) geht sie zu. Es ist der auf den Burgen fällige Königszins, der in den St. Galler Urkunden den Grafen zukommt¹⁰¹).

Es ist hier nicht beabsichtigt, mit Hilfe der neueren verfassungsgeschichtlichen Forschungsergebnisse — etwa über die *centena*¹⁰²) oder die *ministeriales*¹⁰³) — die Bedeutung des CV für Deutschland noch

⁹⁵) v. Guttenberg a. a. O. S. 30 ff.

⁹⁶) Steinmeyer u. Sievers 3, 3, 4.

⁹⁷) Glöckner 3684 b u. 3756 a.

⁹⁸) Deutsches Rechtswörterbuch 1 (1914—32) Sp. 544. 576 ff.

⁹⁹) Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) 109 ff.; vgl. Verhein a. a. O. S. 392 ff., der vom CV selbst ausgeht.

¹⁰⁰) Otto Brunner a. a. O. S. 375 ff.

¹⁰¹) Albert K. Hömberg, Die Entstehung der Freigrafschaften. Künftig in: Westf. Zs. 101 (1953).

¹⁰²) Heinrich Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari. HJb. 62 (1949) 208 Anm. 210. Auch der fuldische Vocabularius übersetzt *centurius* noch mit *scario*. Steinmeyer 3, 3, 3.

¹⁰³) *Ministeriales*, die einzelne Hufen besitzen, kommen offenbar auch in Deutschland vor. Vgl. Glöckner 3671 (Gernsheim). Vermutlich gehören auch die *ministri* auf den fuldischen Benefizien (Dronke, Traditiones c. 11)